

Angestelltenvertrag für Fremd-Geschäftsführer

Zwischen

Herrn / Frau _____ (im weiteren genannt Geschäftsführer)

und der

Firma _____ GmbH mit Sitz in _____ (im weiteren genannt Gesellschaft) wird

folgender

Anstellungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Aufgabenbereich

(1) Herr / Frau wird mit Wirkung vom zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, und ist berechtigt und verpflichtet die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte der Gesellschaft alleine entsprechend der Gesetze, entsprechend des Gesellschaftsvertrages zu führen. Den Anweisungen der Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer Folge zu leisten.

(2) Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu erfüllen.

§ 2 Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit

(1) Der Geschäftsführer hat seine ganze Arbeitskraft, seine Wissensbasis und seine Fähigkeiten der Gesellschaft zu Verfügung zu stellen. Er hat die Pflicht, die Gesellschaft zu leiten und zu überwachen, unbeschadet gleicher Rechte und Pflichten etwaiger anderer Geschäftsführer.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, im Sinne der wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen der Gesellschaft, für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und eine angemessene Betriebsabrechnung zu sorgen. Weiterhin obliegt es dem Geschäftsführer innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) unter Beachtung handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungsvorschriften aufzustellen und dieselben unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern vorzulegen.

(4) Gleichzeitig mit der Übersendung des Jahresabschlusses beruft der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung ein, welche die Bilanz feststellt und über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses entscheidet.

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Geschäftsführer darf folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausführen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleicher Rechte;
- b) die Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
- c) Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen;
- d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Geschäftszweigen;

- e) das Eingehen jeder Art von Verträgen und Geschäften, die im jeweiligen Fall Pflichten von mehr als EUR für die Gesellschaft nach sich ziehen oder durch die die Gesellschaft ohne Beachtung des Wert länger als..... gebunden wird.

§ 4 Wettbewerbsverbot

- (1) Für die Dauer dieses Vertrages und der darauffolgenden.....Jahre ist es dem Geschäftsführer weder unmittelbar noch mittelbar gestattet, in Unternehmen., die mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen, als Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter tätig zu werden oder sich an einem solchen Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, es zu beraten, es zu fördern oder für dieses die Vertretung zu übernehmen.
- (2) Das Beteiligungsverbot gilt nicht für als Kapitalanlage erworbene Beteiligungen an Unternehmen durch den Erwerb von börsennotierten Wertpapieren.
- (3) Bezüglich aller Gesellschaftsangelegenheiten ist der Geschäftsführer gegenüber unbefugten Dritten zu striktem Stillschweigen verpflichtet. Dieser Vertragsbestandteil gilt insbesondere auch nach Auflösung dieses Vertrages.
- (4) Hält der Geschäftsführer sich nicht an das Wettbewerbsverbot, so hat die Gesellschaft Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von.....% des Jahresgehaltes bzw. des letzten Jahresgehaltes falls der Geschäftsführer bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (5) Als Entschädigung für dieses Wettbewerbsverbot erhält Geschäftsführer von der Gesellschaft..... EUR.

§ 5 Vergütung

- (1) Am jeweils Monatsletzten erhält der Geschäftsführer für seine Tätigkeit ein festes Monatsgehalt von EUR brutto, durch das auch sämtliche Ansprüche auf Vergütung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstiger Mehrarbeit abgegolten sind.
- (2) Besteht das Dienstverhältnis über ein gesamtes Kalenderjahr hinweg, so erhält der Geschäftsführer zusätzlich eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts sowie ein Urlaubsgeld - zahlbar mit dem Juni-Gehalt - in Höhe eines Monatsgehalts.
- (3) Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer eine Tantieme in Höhe von % des Jahresgewinns der Gesellschaft, welche einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung gezahlt wird. Berechnungsgrundlage für die Tantieme ist der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn der Gesellschaft, der sich vor Abzug der Tantieme und nach Verrechnung etwaiger Verlustvorträge ergibt. Gewinnabhängige Rückstellungen, steuerliche Sonderabschreibungen oder sonstiger Steuervergünstigungen, welche den Gewinn unmittelbar beeinflussen und betriebswirtschaftlich nicht geboten sind, mindern die Berechnungsgrundlage nicht. Ausgenommen hiervon sind Gewinnminderungen infolge der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die spätere gewinnerhöhende Auflösung von Rückstellungen, Rücklagen oder von anderen Bilanzpositionen, deren Bildung auf die Berechnungsgrundlage keinen Einfluß hatte, bleibt bei der Berechnung der Tantieme außer Betracht. Das gilt auch für Zuschüsse oder Zulagen der öffentlichen Hand. Nachträgliche Änderungen des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund abweichender steuerlicher Veranlagung, sind zu berücksichtigen. Zu viel bezahlte Beträge hat der Geschäftsführer zu erstatten.
- (4) Die dem Geschäftsführer nach Abs. 1 gezahlte Vergütung ändert sich im gleichen Maße wie sich die Gehälter in der höchsten Tarifstufe für kaufmännische Angestellte der.....industrie verändern.
- (5) Wird der Geschäftsführer durch Krankheit vorübergehend gehindert, seine Tätigkeit als Geschäftsführer auszuüben, so wird ihm die vereinbarte Vergütung auf die Dauer vonWochen/Monaten weitergezahlt. Dauert die Verhinderung länger als ununterbro-

chen.....Wochen/Monate an, so wird der Anspruch auf die Tantieme entsprechend der sechs Monate überschreitenden Zeit zeitanteilig gekürzt.

(6) Verstirbt der Geschäftsführer während der Dauer seiner Geschäftsführertätigkeit, so wird seinen Hinterbliebenen (der Witwe oder unterhaltsberechtigten Kindern des Geschäftsführers) das feste Gehalt nach Abs. 1 anteilmäßig für die auf den Sterbemonat folgenden....Monate weiterbezahlt. Der Anspruch auf die Tantieme bleibt zeitanteilig bestehen.

§ 6 Sonstige Leistungen, Spesen, Aufwendungsersatz

(1) Die Gesellschaft gewährt dem Geschäftsführer für die Dauer dieses Anstellungsvertrags einen Zuschuß zur Krankenversicherung in Höhe des Arbeitgeberanteils, wie er bei Krankenversicherungspflicht des Geschäftsführers bestünde, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrags, welchen der Geschäftsführer für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

(2) Die Gesellschaft versichert den Geschäftsführer für die Dauer dieses Anstellungsvertrags auf ihre Kosten gegen Betriebsunfälle, und zwar in Höhe von EUR bei Invalidität und EUR bei Unfalltod. Bezugsberechtigt aus der Versicherung sind im Invaliditätsfall der Geschäftsführer, im Todesfall die von ihm benannten Personen, bei Fehlen einer solchen Bestimmung seine Erben.

(3) Hat der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden ihm diese von der Gesellschaft erstattet, sofern deren betriebliche Veranlassung feststeht. Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Pauschalbeträgen ersetzt.

(4) Bei Geschäftsreisen kann der Geschäftsführer bei Flug- oder Bahnreisen die.....Klasse benutzen.

(5) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer einen Pkw der gehobenen Mittelklasse, der von ihm auch privat kostenlos im Bereich der BRD genutzt werden kann. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils übernimmt der Geschäftsführer.

§ 7 Jahresurlaub

(1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf..... Arbeitstage bezahlten Urlaub (Samstag ist kein Arbeitstag).

(2) Kann der Geschäftsführer seinen Jahresurlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, weil erhebliche Gesellschaftsinteressen entgegenstehen, so ist der Urlaubsanspruch unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehalts § 5 Abs. 1 abzugelten. Dasselbe gilt bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8 Dauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt mit dem und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.. Er ersetzt alle bisherigen arbeits- oder dienstvertraglichen Vereinbarungen ersatzlos. Als Kündigungsfrist für beide Seiten sind.....Monaten zum Quartalsende einzuhalten.

(2) Dieser Anstellungsvertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund beiderseits fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Gesellschaft insbesondere liegt vor, wenn

- a) der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot nach § 4 verstößt;
- b) der Geschäftsführer ohne die erforderliche Einwilligung Geschäfte im Sinne des § 3 dieses Vertrages für die Gesellschaft tätigt, es sei denn, daß dies wegen Eilbedürftigkeit geboten war;
- c) der Geschäftsführer wissentlich einen unrichtigen Jahresabschluß aufstellt;

d) der Geschäftsführer die Gesellschaft ohne Einverständnis der Gesellschafterversammlung liquidiert.

(3) Jede Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Geschäftsführer, muß durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber einem weiteren Geschäftsführer (falls vorhanden) oder dem Gesellschafter, der über die höchste Kapitalbeteiligung der Gesellschaft verfügt, ausgesprochen werden.

(4) Die Abberufung des Geschäftsführers ist jederzeit zulässig. Sie gilt als Kündigung des Dienstvertrages zu dem gemäß Abs. 1 nächstmöglichen Zeitpunkt.

(5) Hat der Geschäftsführer das 65. Lebensjahr vollendet oder wird eine Berufsunfähigkeit festgestellt, so endet dieser Vertrag automatisch, das heißt, ohne daß eine Kündigung erfolgen muß.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrags kann nur in schriftlicher Form sowie durch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung geändert oder ergänzt werden. Das gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Satzes.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht.

(Ort, Datum)

(bevollmächtigt in Vertretung der Gesellschafterversammlung)

(Ort, Datum)

(Geschäftsführer)